

THÜR. LANDTAG POST  
23.04.2024 08:59

1113012024

Freistaat  
**Thüringen** 

Thüringer  
Rechnungshof

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

## Den Mitgliedern des InnKA



**Durchwahl:**  
Telefon 03672 446-100  
Telefax 03672 446-998

[poststelle@trh.thueringen.de](mailto:poststelle@trh.thueringen.de)

### Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts (Drucksache 7/9548)

Bitte des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß  
§ 111 Abs. 4 GO

Rudolstadt,  
22. April 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf erhalten Sie die Äußerung des  
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie anliegend das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

### Anlagen

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Innen- und Kommunalausschusses  
des Thüringer Landtags  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Durchwahl:  
Telefon 03672 446-100  
Telefax 03672 446-998

poststelle@  
trh.thueringen.de

**Bitte des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß  
§ 111 Abs. 4 GO**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des  
Dienstrechts – Drucksache 7/9548

Rudolstadt,  
22. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof dankt für die Zusendung des Gesetzesentwurfs (im Folgenden: Änderungsgesetz) sowie seine Beteiligung im Anhörungsverfahren und nimmt wie folgt Stellung:

**I. Zu Art. 1 Nr. 17 Änderungsgesetz**

Im Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) besteht eine mit § 67a „Urlaub zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit“ eine mit dem geplanten § 67a ThürBG (Art. 1 Nr. 17 Änderungsgesetz) vergleichbare Regelung.

§ 67a Abs. 2 LBG LSA sieht jedoch einen wesentlichen Unterschied zur geplanten Thüringer Regelung vor:

„Urlaub darf nur bewilligt werden, wenn

1. dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und
2. ein dienstliches Interesse für eine Beschäftigung in der anderen Laufbahn oder in einem anderen Einstiegsamt von der obersten Dienstbehörde, in deren Bereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will, festgestellt wird.<sup>1</sup>

Mit dem positiv festzustellenden dienstlichen Interesse hält sich der Dienstherr zugleich eine gewisse Steuerungsmöglichkeit (Personalbedarf in der neuen Laufbahn etc.) offen.

---

<sup>1</sup> § 67a Abs. 2 LBG LSA im Original ohne Unterstreichung.

Der Rechnungshof regt daher an, für die Gewährung von Urlaub ohne Dienstbezüge nach dem neuen § 67a ThürBG die Aufnahme einer weiteren Bewilligungsvoraussetzung (dienstliches Interesse an der Maßnahme) vergleichbar der Regelung in § 67a Abs. 2 LBG LSA bereits im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, spätestens jedoch bei der Ausgestaltung durch Rechtsverordnung.

## II. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. f Änderungsgesetz

Der Rechnungshof begrüßt die Einführung einer Verordnungsermächtigung zu „*Regelungen zur Direktabrechnung*“ (Art. 1 Nr. 18 Buchst. f Änderungsgesetz; § 72 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b ThürBG n.F.).

Um die Beihilfeberechtigten zu entlasten, hatte der Rechnungshof bereits 2020 gegenüber dem Thüringer Finanzministerium unter anderem empfohlen, die Direktabrechnung (für stationäre Krankenhausleistungen) zu ermöglichen (das Schreiben des Rechnungshofs vom 31. Januar 2020, Az. 1011-4.2-0786/2 ist als Anlage beigefügt).

Der im Gesetzentwurf gewählte Begriff „*Direktabrechnung*“ wird in der Regel<sup>2</sup> jedoch nur für die unmittelbare Abrechnung durch Ermächtigung des Beihilfeberechtigten hierzu verwendet, so auch bei der in Thüringen aktuell in Beratung befindlichen Petition „*Direktabrechnung von Dritten an die Beihilfestelle*“<sup>3</sup>.

Betreffend die Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen hält der Rechnungshof an seiner Empfehlung aus dem oben genannten Schreiben fest (ausführlich siehe unten), auch die zweite Variante der unmittelbaren Abrechnung – die Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus – zu ermöglichen. Denn beide Verfahren der unmittelbaren Abrechnung zwischen Beihilfestelle und Krankenhaus stellen eine Erleichterung für den Beihilfeberechtigten dar: Er muss nicht in Vorleistungen gehen für die bei stationären Krankenhausbehandlungen anfallenden oft hohen Summen und die Beihilfestelle kann offene Fragen direkt mit dem Krankenhaus klären. Die Abtretung als zweite Variante der unmittelbaren Abrechnung findet sich bisher nicht explizit im Gesetzentwurf wieder, sollte jedoch aufgenommen werden.

In seinem oben genannten Schreiben hatte der Rechnungshof empfohlen, zur Entlastung der Beihilfeberechtigten beide Verfahrensweisen der unmittelbaren Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen zu ermöglichen:

---

<sup>2</sup> So z. B. beim Bund, in Bayern, Baden-Württemberg oder Niedersachsen.

<sup>3</sup> Vgl. die Veröffentlichung unter: <https://petitionen.thueringer-landtag.de/petition/direktabrechnung-von-dritten-an-die-beihilfestelle> (letzter Abruf: 09.04.2024). Dort heißt es: „Das Ziel der Petition besteht darin, dass die Verfahrensregelungen nach § 50 der [...] Thüringer Beihilfeverordnung [...] durch Regelungen ergänzt werden, die es den jeweils Beihilfeberechtigten ermöglichen, dass die Festsetzungsstelle die Beihilfe auf Antrag der beihilfeberechtigten Person an Dritte auszahlen kann (Direktabrechnung)“.

*„Eine solche unmittelbare Abrechnung kann in zwei Varianten erfolgen: durch Ermächtigung seitens des Beihilfeberechtigten hierzu (Direktabrechnung) oder durch Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus.*

*Die Möglichkeit der Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle auf Antrag des Beihilfeberechtigten haben neben dem Bund<sup>4</sup> u. a. die Länder Bayern,<sup>5</sup> Niedersachsen<sup>6</sup>, Sachsen<sup>7</sup> und Baden-Württemberg<sup>8</sup> eröffnet.*

*Der Sächsische Rechnungshof<sup>9</sup> [...] empfiehlt] bei der Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen, die Abtretung des Beihilfeanspruchs zu ermöglichen, um die Beihilfeberechtigten stärker zu entlasten. [...]*

*Der Thüringer Rechnungshof vertritt [...] ebenso wie der Sächsische Rechnungshof [...] die Auffassung, dass es rechtlich zulässig ist, die Abtretung von Beihilfeansprüchen an den Anlassgläubiger in den Beihilfevorschriften zuzulassen. [...]*<sup>10</sup>

### **III. Aufnahme einer Regelung zur Überleitung von Erstattungsansprüchen aufgrund zu viel gezahlter Beträge**

Trotz verschiedener Änderungen im Beihilferecht sieht der Gesetzentwurf bisher keine Regelung zur Überleitung von Erstattungsansprüchen aufgrund zu viel gezahlter Beträge vor.

Der Rechnungshof regt an, eine solche Bestimmung zur Entlastung der Beihilfeberechtigten ebenfalls ins ThürBG aufzunehmen.

Zu dieser Thematik hatte der Rechnungshof bereits im oben genannten Schreiben an das TFM ausgeführt:

---

<sup>4</sup> § 51a BBhV. Das BMI sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben eine Rahmenvereinbarung über eine Direktabrechnung von Krankenhausleistungen (RahmenV) abgeschlossen.

<sup>5</sup> Der Freistaat Bayern ist der RahmenV beigetreten und hat die Möglichkeit der Direktabrechnung in § 48 Abs. 4 S. 2 BayBhV geregelt.

<sup>6</sup> Auch das Land Niedersachsen ist der RahmenV beigetreten und hat die Möglichkeit der Direktabrechnung in § 51a NBhVO geregelt.

<sup>7</sup> Möglichkeit der Direktabrechnung gemäß § 62 Abs. 5 SächsBhVO.

<sup>8</sup> Das Land Baden-Württemberg ermöglicht die Direktabrechnung unabhängig von der RahmenV bereits seit dem 01.03.2016, siehe: <https://lbv.landbw.de/-/direktabrechnung-bei-der-beihilfe>.

<sup>9</sup> Sächsischer Rechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 158.

<sup>10</sup> Schreiben des 4. Senats des Thüringer Rechnungshofs vom 31. Januar 2020 an das TFM, Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen im Rahmen der Beihilfe, Schlussfolgerungen für den Freistaat Thüringen aus Prüfungsergebnissen anderer Rechnungshöfe, Az. 1011-4.2-0786/2, S. 3 f.

*„Direktabrechnung und Abtretung entlasten die Beihilfeberechtigten jedoch nicht von eventuellen Rückforderungen der Beihilfestelle, wenn diese nachträglich feststellt, dass eine Rechnung fehlerhaft ist. In Bayern<sup>11</sup>, in Niedersachsen<sup>12</sup> sowie im Bund<sup>13</sup> ermöglichen gesetzliche Regelungen es dem Dienstherrn, Rückforderungsansprüche des Beihilfeberechtigten gegen den Leistungserbringer auf sich überzuleiten und damit selbst gegen bereits beglichene überhöhte Abrechnungen vorzugehen.*

*In § 80 Abs. 5 BBG ist die Regelung wie folgt formuliert:*

*„(5) <sup>1</sup>Steht einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person gegen eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer wegen einer unrichtigen Abrechnung ein Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz zu, kann der Dienstherr durch schriftliche oder elektronische Anzeige gegenüber der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bewirken, dass der Anspruch insoweit auf ihn übergeht, als er aufgrund der unrichtigen Abrechnung zu hohe Beihilfeleistungen erbracht hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für den Anspruch gegen eine Abrechnungsstelle der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entsprechend.“*

*Der Rechnungshof empfiehlt, Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Beihilfestelle durch die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Forderungsüberleitungsmöglichkeit auf den Dienstherrn zu flankieren. [...] Eine verbesserte Prüfpraxis [bei der Beihilfestelle] ginge dann nicht zulasten der Beihilfeberechtigten.“<sup>14</sup>*

Mit freundlichen Grüßen

## **Anlage**

Schreiben des TRH vom 31. Januar 2020

---

<sup>11</sup> Art. 14 Satz 4 BayBG.

<sup>12</sup> § 80 Abs. 10 NBG.

<sup>13</sup> § 80 Abs. 5 BBG.

<sup>14</sup> Schreiben des 4. Senats des TRH vom 31. Januar 2020 an das TFM, Az. 1011-4.2-0786/2, S. 4.

4. Senat

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

Durchwahl  
Telefon 03672 446-430  
Telefax 03672 446-998

poststelle@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

### Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen im Rahmen der Beihilfe

Schlussfolgerungen für den Freistaat Thüringen aus Prüfungsergebnissen anderer Rechnungshöfe

Rudolstadt  
31. Januar 2020

In den vergangenen Jahren haben mehrere Rechnungshöfe die Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind nach Auffassung des Thüringer Rechnungshofs – unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen – auf Thüringen übertragbar.

### Prüfungsergebnisse

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs sowie der Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen waren Krankenhausrechnungen für stationäre Krankenhausleistungen häufig fehlerhaft.

Der Bundesrechnungshof wies zuletzt 2019 darauf hin, dass der Medizinische Dienst der (Gesetzlichen) Krankenversicherung bei rund 50 % der Rechnungen für stationäre Krankenhausbehandlungen Fehler aufgedeckt habe.<sup>1</sup> Mit der Prüfung von stationären Krankenhausabrechnungen durch die Beihilfestellen befassten sich der Niedersächsische<sup>2</sup> sowie der Sächsische Rechnungshof<sup>3</sup>. Im Falle Niedersachsens wurden rund 2/3 der geprüften Rechnungen als unschlüssig, unvollständig oder nachbesserungsbedürftig eingestuft und lediglich rund 1/3 als vollständig und mutmaßlich fehlerfrei qualifiziert. Im Falle Sachsens waren lediglich bei einem geringen Anteil der geprüften Abrechnungen (rund 5 %) die Angaben vollständig; rund 24 % der Rechnungen waren trotz manueller Nachbearbeitung wegen fehlender Angaben sachlich nicht prüfbar. Gleichwohl sind diese Rechnungen von der

<sup>1</sup> Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO über die Prüfung der Krankenhausabrechnungen durch die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung, vom 6. Mai 2019, Gz.: IX 1 – 2016 -0785, S. 40.

<sup>2</sup> Niedersächsischer Landesrechnungshof, Jahresbericht 2017, S. 72 f.

<sup>3</sup> Sächsischer Rechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 155 ff.

Beihilfestelle erstattet worden. Das praktisch durchsetzbare Einsparpotenzial für den Freistaat Sachsen im Jahr 2017 betrug hochgerechnet auf die Summe der Krankenhausrechnungsbeträge rund 1 Million Euro.<sup>4</sup>

Das für die Krankenhausleistungen anzuwendende Abrechnungssystem nach den diagnosebezogenen Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups) ist nach Einschätzung des Bundesrechnungshofs<sup>5</sup> hochkomplex.

Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen<sup>6</sup> und Niedersachsen<sup>7</sup> stellten übereinstimmend fest, dass bei den Beihilfestellen gleichwohl weder spezielle Prüfsoftware noch medizinischer Sachverstand für die Abrechnung der Krankenhausleistungen zur Verfügung stehen. Der Niedersächsische Rechnungshof hält deswegen eine externe Unterstützung der Beihilfestelle für die Prüfung der Abrechnungen und die Schulung der Mitarbeiter für erforderlich, um sicherzustellen, dass unvollständige oder unrichtige Abrechnungen besser erkannt werden.

Gründe für eine höhere Qualität der von den Thüringer Krankenhäusern gestellten Rechnungen sind nicht ersichtlich. Der Aufbau und die Arbeitsweise der Beihilfestellen der Länder sind grundsätzlich ähnlich. Somit erscheint es als wahrscheinlich, dass auch die Thüringer Beihilfestelle in nicht unerheblichem Umfang zu hohe Beihilfeleistungen erbracht hat und noch erbringt.

Der Thüringer Rechnungshof regt daher an, Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Prüfung von Abrechnungen für stationäre Krankenhausleistungen durch die Beihilfestelle zu ergreifen. Neben der Schulung von Mitarbeitern ist hier insbesondere an die Nutzung spezieller Prüfsoftware und die Unterstützung durch externe Dienstleister zu denken. Die Prüfungsergebnisse der genannten Rechnungshöfe zeigen, dass das von externen Dienstleistern ermittelte Einsparpotenzial die Kosten für deren Einsatz deutlich übersteigt.

---

<sup>4</sup> Nach Erfahrung des vom Sächsischen Rechnungshof beauftragten Dienstleisters kann rund die Hälfte des ermittelten theoretischen Einsparpotenzials praktisch bei den Krankenhäusern durchgesetzt werden.

<sup>5</sup> Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Weitere Prüfungsergebnisse, vom 12. April 2011, 5.2, S. 27. Auf die steigende Komplexität der Abrechnungsregeln weist der BRH hin in seinem Bericht vom 6. Mai 2019 - Gz.: IX 1 – 2016 -0785, 5.1., S. 29.

<sup>6</sup> Sächsischer Rechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 156.

<sup>7</sup> Niedersächsischer Landesrechnungshof, Jahresbericht 2017, S. 73; Sächsischer Rechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 156.

## Optionen der unmittelbaren Abrechnung bei stationären Krankenhausleistungen

Eine verbesserte Prüfpraxis hat zunächst unmittelbare Folgen für die Beihilfeberechtigten. Diese müssen ggf. nicht nur Unterlagen nachreichen. Sie geraten möglicherweise auch gegenüber dem Krankenhaus in Zahlungsverzug oder vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Leistungen werden nicht vollständig erstattet. Eine langwierige Auseinandersetzung mit den Krankenhäusern ist jedoch für die Beihilfeberechtigten nicht zumutbar. Hier kann die Einführung der unmittelbaren Abrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle für den Beihilfeberechtigten Erleichterungen mit sich bringen. Eine solche unmittelbare Abrechnung kann in zwei Varianten erfolgen: durch Ermächtigung seitens des Beihilfeberechtigten hierzu (Direktabrechnung) oder durch Abtretung des Beihilfeanspruchs an das Krankenhaus.

Die Möglichkeit der Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle auf Antrag des Beihilfeberechtigten haben neben dem Bund<sup>8</sup> u. a. die Länder Bayern,<sup>9</sup> Niedersachsen<sup>10</sup>, Sachsen<sup>11</sup> und Baden-Württemberg<sup>12</sup> eröffnet.

Der Sächsische Rechnungshof<sup>13</sup> sowie der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V.<sup>14</sup> empfehlen bei der Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen, die Abtretung des Beihilfeanspruchs zu ermöglichen, um die Beihilfeberechtigten stärker zu entlasten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>15</sup> ist der Beihilfeanspruch zwar höchstpersönlicher Natur und kann daher (grundsätzlich) nicht übertragen werden. Nach überzeugender Argumentation sowohl des Bundesarbeitsgerichts<sup>16</sup> als auch des Bundesgerichtshofs<sup>17</sup> ist die Abtretung von Beihilfeansprüchen jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie (wie bei der hier in Rede stehenden Konstellation) an den Anlassgläubiger erfolgt. Der Thüringer Rechnungshof

---

<sup>8</sup> § 51a BBhV. Das BMI sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben eine Rahmenvereinbarung über eine Direktabrechnung von Krankenhausleistungen (RahmenV) abgeschlossen.

<sup>9</sup> Der Freistaat Bayern ist der RahmenV beigetreten und hat die Möglichkeit der Direktabrechnung in § 48 Abs. 4 S. 2 BayBhV geregelt.

<sup>10</sup> Auch das Land Niedersachsen ist der RahmenV beigetreten und hat die Möglichkeit der Direktabrechnung in § 51a NBhVO geregelt.

<sup>11</sup> Möglichkeit der Direktabrechnung gemäß § 62 Abs. 5 SächsBhVO.

<sup>12</sup> Das Land Baden-Württemberg ermöglicht die Direktabrechnung unabhängig von der RahmenV bereits seit dem 01.03.2016, siehe: <https://bv.landbw.de/-/direktabrechnung-bei-der-beihilfe>.

<sup>13</sup> Sächsischer Rechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 158.

<sup>14</sup> Siehe das Schreiben an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 2014, abrufbar unter: [https://www.drb-nrw.de/index.php?option=com\\_attachments&task=download&id=546](https://www.drb-nrw.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=546).

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 – 2 C 7/96, juris Rn. 15, m.w.N.

<sup>16</sup> BAG, Urteil vom 18. Februar 1970 – 4 AZR 440/69.

<sup>17</sup> BGH, Beschluss vom 05.11.2004 – IXa ZB 17/07. In dieser Entscheidung hat der BGH unter Bezugnahme auf § 850a Nr. 5 ZPO und die Beihilfevorschriften des Bundes die Pfändbarkeit von Beihilfeansprüchen für den Fall bestätigt, in dem sie durch den Anlassgläubiger gepfändet werden (juris Rn. 14) und in einem obiter dictum (juris Rn. 16) auch die Abtretung des Beihilfeanspruchs an Anlassgläubiger als zulässig nach § 400 BGB qualifiziert.

vertritt daher ebenso wie der Sächsische Rechnungshof und der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>18</sup> die Auffassung, dass es rechtlich zulässig ist, die Abtretung von Beihilfeansprüchen an den Anlassgläubiger in den Beihilfevorschriften zuzulassen.

Der Thüringer Rechnungshof empfiehlt zur Entlastung der Beihilfeberechtigten, beide Verfahrensweisen der unmittelbaren Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen zu ermöglichen.

### **Überleitung von Erstattungsansprüchen aufgrund zu viel gezahlter Beträge**

Direktabrechnung und Abtretung entlasten die Beihilfeberechtigten jedoch nicht von eventuellen Rückforderungen der Beihilfestelle, wenn diese nachträglich feststellt, dass eine Rechnung fehlerhaft ist. In Bayern<sup>19</sup>, in Niedersachsen<sup>20</sup> sowie im Bund<sup>21</sup> ermöglichen gesetzliche Regelungen es dem Dienstherrn, Rückforderungsansprüche des Beihilfeberechtigten gegen den Leistungserbringer auf sich überzuleiten und damit selbst gegen bereits beglichene überhöhte Abrechnungen vorzugehen.

In § 80 Abs. 5 BBG ist die Regelung wie folgt formuliert:

*„(5) 1Steht einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person gegen eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer wegen einer unrichtigen Abrechnung ein Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz zu, kann der Dienstherr durch schriftliche oder elektronische Anzeige gegenüber der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bewirken, dass der Anspruch insoweit auf ihn übergeht, als er aufgrund der unrichtigen Abrechnung zu hohe Beihilfeleistungen erbracht hat. 2Satz 1 gilt für den Anspruch gegen eine Abrechnungsstelle der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entsprechend.“*

Der Rechnungshof empfiehlt, Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Beihilfestelle durch die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Forderungsüberleitungsmöglichkeit auf den Dienstherrn zu flankieren. Eine derartige Regelung sollte auch dann in das Thüringer Beamtengesetz aufgenommen werden, wenn die Direktabrechnung oder Abtretung nicht zugelassen werden. Eine verbesserte Prüfpraxis ginge dann nicht zulasten der Beihilfeberechtigten.

Vorsitzende des Senats



Mitglied des Senats

<sup>18</sup> Schreiben des Finanzministers des Landes NRW vom 19.08.2014 an den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V., Az. B 3100 - 13.1.1 . - IV A 4, abrufbar unter: [https://www.drj-nrw.de/index.php?option=com\\_attachments&task=download&id=547](https://www.drj-nrw.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=547).

<sup>19</sup> Art. 14 S. 4 BayBG.

<sup>20</sup> § 80 Abs. 10 NBG.

<sup>21</sup> § 80 Abs. 5 BBG.